

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6d9657f0-6673-3ef6-82cb-e3627aa477d5>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 126 BauGB - Pflichten des Eigentümers

(1) ¹Der Eigentümer hat das Anbringen von

1. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie
2. Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen

auf seinem Grundstück zu dulden. ²Er ist vorher zu benachrichtigen.

(2) ¹Der Erschließungsträger hat Schäden, die dem Eigentümer durch das Anbringen oder das Entfernen der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände entstehen, zu beseitigen; er kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. ²Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(3) ¹Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. ²Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

